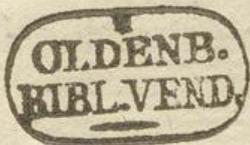


Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Verordnung vom 31.12.1820 publ. 11.01.1821



1) Cammer = Bekanntmachung vom
31. Dec. 1820. publ. Jan. 11. 1821.

Nachstehendes von Seiner Herzoglichen
Durchlaucht unterm 28. d. M. gnädigst
genehmigtes Reglement wird hiedurch zur ge-
nauen Nachachtung mitgetheilt.

Reglement

wegen der Extraposten im Herzog-
thum Oldenburg und der Erbherz-
schaft Jever.

§. 1. Das Extrapostwesen ist vom 1sten ^{Ober = Aufsicht}
Januar 1821. an der Postdirection in Olden- ^{der Postdirec-}
burg untergeordnet; unter derselben hat auf ^{tion.}
einer jeden Station ein Postmeister (Postver-
walter, Posthalter) die örtliche Direction der
reitenden, fahrenden, Boten = und Extrapost.

§. 2. Der Postmeister ^{ic.} auf einer Sta- ^{Postmeister ic.}
tion ist Annehmer der fahrenden und reiten- ^{Wagenmeister,}
den Post, in soweit sie einen Cours dahin hat. ^{Kollfuhrleute.}

Sein Haus muß den Reisenden das nö-
thige Unterkommen verschaffen und das sonst
Erforderliche liefern, auch muß er selbst ei-

nige Pferde zur Extrapost halten. Die übrigen Fuhren geschehen durch Kollfuhrleute, soweit sich an dem Stationsorte welche befinden, und sich den hierin enthaltenen Vorschriften unterwerfen wollen. Ausserdem ist, wenigstens auf den Haupt-Stationen, ein in Eid und Pflicht stehender, dem Postmeister zc. untergebener, Wagenmeister; dieser entscheidet zuerst über die Schwere des Wagens, die Anzahl der erforderlichen Pferde, bestellt dieselben, besorgt das Schmieren des Wagens, achtet auf das Gepäck des Reisenden, und ist für dessen Sicherheit und daß es gut aufgepackt werde, verantwortlich.

Aufnahme der Kollfuhrleute. §. 3. Die Postdirection bestimmt über die Annahme und Aufnahme aller Fuhrleute in die Rolle.

Es müssen wenigstens vorhanden seyn auf den Routen von Delmenhorst nach Lönningen und von Delmenhorst nach Moorburg 16 Pferde, an jedem Stationsorte, und in Oldenburg 26 Pferde; an den Stationsorten auf der Route von Jever nach Damme, der Nebenroute nach Ostfriesland und nach der Weser aber, mit Ausnahme von Oldenburg, 8 Pferde. Ausserdem müssen auf den beyden ersten Routen 8 Pferde und auf den übrigen 4 Pferde an jedem Stationsorte für ausserordentliche Fälle in Bestellung genommen werden können. Je-

der Postmeister zc. ist dafür verantwortlich, daß diese Anzahl, auffer den zur Beförderung der ordinairn Post bestimmten Pferden, gehalten werde.

Die Postmeister zc. sowohl, als auch die Kollfuhrleute, müssen starke und sichere Pferde, festes und ordentliches Pferdegeschirr, einen weitspurigen Kürwagen mit Korb oder dünnen Brettern, imgleichen mit einem zwischen den Leitern frey und bequem hängenden Chaiskasten und gepolsterten Stühlen versehen, haben. Die Aufnahme der Kollfuhrleute in die Rolle geschieht jährlich nach eingegangenem Bericht des Postmeisters zc. und hängt es von der Post-Direction ab, die Anzahl der Kollfuhrleute und welche sie dazu nehmen will, zu bestimmen.

§. 4. Bey der jährlich vorzunehmenden ^{Zählthe} Visitation werden alle Postillons, und ihre ^{tion.} Postmondiring, alle Pferde und ihre Geschirre, alle Wagen und ihre Sitze vorgezeigt und nur diejenigen verzeichnet, die dem visitirenden Officialen diensttüchtig zu seyn scheinen, und nur mit solchen darf der Postmeister zc. erlauben, den Postdienst zu verrichten.

Wird ein Knecht aus dem Dienst entlassen, und ein Pferd, Geschirr oder Wagen abgeschafft, so darf ohne des Orts-Postmeisters zc.

Vorwissen und Genehmigung, so wenig der neue Knecht in Thätigkeit gesetzt, als das neue Pferd, Geschirr oder der Wagen zum Dienst gebraucht werden, und ein solcher Fall ist bey der jährlichen Visitation immer von dem Postmeister zc. zur Anzeige zu bringen. Fuhrleute, die nachlässig oder unordentlich sind und sich sonst nicht qualificiren, können von der Postdirection zu jeder Zeit von der Rolle ausgeschlossen werden.

Verantwort-
lichkeit und Be-
fugniß des Post-
meisters zc.

§. 5. Der Postmeister zc. ist nicht nur für alle Unfälle, welche durch die Schuld betrunkenener oder unerfahrenener Postillons, und durch den Gebrauch mangelhafter Pferde zc. entstehen, sondern auch für das ganze Betragen der Postillons verantwortlich, weshalb er die Befugniß hat, einen Knecht des Kollfuhrmanns abzuschaffen, ein Pferd oder einen Wagen desselben für untauglich zu erklären, und die Postillons zu ihrer Pflicht anzuhalten, so wie er denn auch genau darauf achten muß, daß keiner mehr als das gesetzmäßige Trinkgeld fordere, und jeder sich bescheiden gegen die Reisenden betrage, bey Strafe des Dienstes entlassen zu werden. Diese Aufsicht erstreckt sich nicht bloß über die Postillons seiner Station, sondern auch der benachbarten Stationen.

Rücksichtlich der Bestrafung der Vergehen

der Postillons wird ein besonderes Regulativ erlassen werden.

§. 6. Jeder Postillon muß mit einer ^{Kleidung der} blauen Weste mit rothen Kragen und Aufschlä- ^{Postillons.} gen und weißen Unterfutter und gelben Schnü- ren und Knöpfen, und einer Binde um den linken Arm mit dem Landes-Wappen, im- gleichen mit einem Oberrock und lackirtem Hute nach dem vorgeschriebenen Schnitte, wie auch mit Stiefeln und einem Posthorne versehen seyn.

Die Postmeister 2c. sind verpflichtet, dar- auf zu achten, daß kein Postillon, der eine Extrapost fährt, diese anders, als in der voll- ständigen Mondirung verrichtet. Dahingegen darf sich keiner bey willkührlicher Brüche die- ser Abzeichen bedienen, als wenn er wirklich Extrapost fährt.

§. 7. Der Postmeister 2c. ist verbunden, ^{Reihfolge der} ein Register sämmtlicher Kollfuhrleute seiner ^{Kollfuhrleute.} Station zu haben, nach welchem er sie im- mer der Reihe nach fahren läßt, ohne Rück- sicht darauf, ob eine Station länger oder kür- zer ist, als die andere; thut er dieses nicht, so muß er dem, den er übersprungen hat, das ganze Fuhrgeld bezahlen. Mit seinen eigenen Pferden hält er gleichfalls die Rolle und hat dabey keinen Vorzug, als daß, wenn er seine Pferde vor den Postwagen gegeben

hat, oder noch geben muß, er sofort andere Pferde bestellen kann.

Der einmal Bestellte muß nothwendig die nächste Fuhr haben. So bald aber dieser abgefahren ist, muß der Kollfuhrmann, an dem die Reihe ist, mit wenigstens 2 Pferden, nach dem Stalle des Postmeisters, oder in die Nähe des Posthauses beordert, der auf diesen folgende auch davon benachrichtigt werden, daß ihn die Reihe trifft. Der Kollfuhrmann, dem entweder der Knecht oder ein Pferd erkrankt ist, oder bey dem eine sonstige rechtmäßige Entschuldigung eintritt, muß sofort dem Wagenmeister davon Anzeige machen, damit dieser sogleich den folgenden ansage.

Zeit, in welcher die Pferde gestellt werden müssen.

§. 8. Eine halbe Stunde, nach dem der Reisende am Posthause angekommen ist, müssen die Pferde zur Fortsetzung der Reise angespannt seyn, es sey denn, daß der Reisende ein Anderes begehrt. Bestellte Pferde durch Estafette oder Laufzettel müssen gleich vorgelegt werden; bey Bestellung von Pferden bey dem Postmeister 2c. muß er die Pferde in einer Stunde Zeit stellen; erscheint der Kollfuhrmann nicht, so notirt der Postmeister 2c. ihn zu Brüche für die erste verspätete Viertelstunde mit 12 gr.; für die 2te mit 24 gr.; für die folgenden wird diese Brüche immer verdoppelt

bis zu einer Pistole, nicht aber weiter und zeigt dieses auch sofort dem Postdirector an.

Findet sich bey einer über etwaige Beschwerden angestellten Untersuchung, daß der Postmeister zc. seine eigenen Pferde nicht in der verordnungsmäßigen Zeit gestellt hat, so wird er um das Doppelte gebrücht. Die Brüche wird demnachst von der Postdirection bengetrieben, fließt in die Post-Urmenbüchse, und wird bey Unglücksfällen, die einen Postillon treffen, und in andern ähnlichen Fällen mit Bewilligung der Direction verwandt.

Wenn der Kollfuhrmann aufgefordert wird, sich mit seinen Pferden zu stellen, so kann er durchaus keine Entschuldigung für sich anföhren, da er schuldig gewesen wäre, diese vorher dem Postmeister zc. anzuzeigen. Da jedoch augenblickliche Hindernisse eintreten können, so ist die Beschaffenheit derselben von dem Postmeister zc. genau zu untersuchen, und wenn dieselben zur Rechtsfertigung des Fuhrmanns nicht hinreichend und nicht vorher angezeigt sind, so ist darüber der Postdirection eine Anzeige zu machen, die nach Verschiedenheit des Falls willkührliche Brüche dictirt, auch den Umständen nach den Fuhrmann von der Rolle ausschließt.

§. 9. Alle diejenigen Reisenden, welche Entschädigung, sich Postpferde kommen lassen, und sie zurück, wenn die Fahrt

nicht vor sich schicken, ohne sich derselben bedient zu haben, geht. bezahlen die Taxe einer Meile für jedes Pferd, und den Postillons das Trinkgeld in gleichem Verhältniß als Entschädigung. Diejenigen, welche sie kommen lassen, und länger als eine halbe Stunde, welche Zeit zum Auspacken verstattet wird, aufhalten, bezahlen für die Verspätung einer jeden Stunde, eine halbe Meile mehr, und die Postillons im Verhältniß.

Zeit, in welcher eine Meile zurückgelegt werden muß, Stunden, Stationenbuch. §. 10. Jeder Postillon muß eine deutsche oder geographische Meile in einer Stunde zurücklegen. Bey der Abfahrt wird dem Reisenden ein Stundenzettel eingehändigt, worauf die Zeit der Abfahrt, der Bestimmungsort, die Meilenzahl und die Zeit, worin sie zurückzulegen, bemerkt ist; von dem Reisenden wird hierauf die Zeit der Ankunft bemerkt. Den Stundenzettel liefert der Postillon an den Postmeister zc. der Station, wohin er gehört, sofort nach seiner Rückkehr ab; findet derselbe, daß er die Reise nicht in der vorschristsmäßigen Zeit zurückgelegt hat, so wird er von demselben für jede verspätete halbe Stunde in eine Brüche von 12 gr. notirt, und wird in Rücksicht derselben verfahren, wie im §. 8. bemerkt ist. Uusserdem ist aber auf jeder Station ein Stationsbuch, welches dem Reisenden von dem Postmeister zc. bey willkührli-

cher Brüche, sobald er über etwas Beschwerde führt, wenn er es auch nicht verlangt, sofort vorzulegen ist, damit er in demselben seine Beschwerden eintragen kann. Die Stundenzettel werden der Postdirection wöchentlich eingeschickt, und das Stationsbuch bey den Reisen den visitirenden Post-Officialen vorgelegt.

Sollten die Wege außerordentlich schlecht und durch Schnee, oder anderer Umstände wegen schwer zu passiren, oder der Wagen der Reisenden ungewöhnlich schwer oder zu sehr bepackt seyn, oder sich auch andere unvermuthete Vorfälle zutragen, wodurch es dem Postillon unmöglich ist, die Fuhr in der bestimmten Zeit zurückzulegen, als das Zerbrechen des Wagens, oder das Stürzen eines Pferdes, so soll darauf billige Rücksicht genommen werden; indessen müssen dergleichen eingetretene Umstände oder Hindernisse, wenn sie dem Postillon zur Entschuldigung dienen sollen, von dem Reisenden unter dem Stundenzettel notirt seyn.

§. 11. Der Postmeister zc. ist verbunden den Reisenden nach einem von der Haupttroute abgelegenen Orte zu befördern. Orte, die nicht an der Hauptstraße liegen.

In Rücksicht der hiebey anzunehmenden Meilenzahl gilt bis weiter der, der Verordnung vom 2. März 1781. angefügte Meilenzeiger, soweit darin die Entfernung bestimmt

ist, sonst aber diejenige, welche herkömmlich angenommen ist, auch sind die Postillons alsdann, nämlich auf Nebenwegen und bey verdorbenen Marschwegen, nicht verbunden, jede Meile in einer Stunde zurückzulegen.

Taxe.

§. 12. Die jedesmal mit Genehmigung der Cammer von der Postdirection festgesetzte Taxe muß in allen Posthäusern beständig angeschlagen seyn.

Der Betrag der ganzen Station mit Ausnahme des Trinkgeldes, wird vor der Abfahrt an den Post- oder Wagenmeister entrichtet.

Bey 4 Pferden, so wie bey 2 gehört nur 1 Postillon und der Reisende hat nur einen zu bezahlen. Sollten Fuhrleute bey dem Zusammenspannen auch nöthig finden, auf jedes Paar Pferde einen Postillon zu nehmen, so ist der Reisende nur verbunden, zwey Postillons zu bezahlen, wenn er 6 Pferde braucht und angespannt erhält.

Will ein Reisender mit derselben Fuhr am nämlichen Tage zurückkehren, so bezahlt er für die Rückfahrt die Hälfte des festgesetzten Fuhrgeldes; doch gilt dies nur von Einer Station.

Der Reisende, welcher erst am folgenden Tage zurückkehren will, bezahlt für die Rückfahrt auch nicht mehr, als die Hälfte, muß aber den Postillon mit seinen Pferden frey

halten, oder sich deshalb mit ihm verständigen, doch gilt dieses nur für Nebenwege vom Hauptcours, da auf den Hauptstraßen die Pferde nicht so lange abwesend seyn dürfen.

Fährt jemand des Nachmittags nach nahe belegenen, nicht über $1\frac{1}{2}$ Meilen entfernten Orten, und kehrt am selbigen Tage zurück, so wird für die Rückreise nichts bezahlt, jedoch wird immer die Taxe einer vollen Meile erlegt, wenn gleich der Ort, wohin jemand fährt, nicht so weit entfernt liegen sollte. Hat jemand seinen eigenen Wagen und schickt ihn ohne Aufenthalt ledig wieder zurück, so ist der Postillon schuldig, denselben unentgeltlich zurückzufahren.

§. 15. Hat der Reisende keinen eigenen Wagen, so muß der Postmeister Zahl der vorzulegenden Pferde. 2c. 1 u. 2. Personen mit 2 Pferden, 3 Personen mit 3 Pferden, und 4 Personen mit 4 Pferden fortschaffen, und kann ein einzelner Reisender einen Koffer von nicht mehr als 200 R , mehrere aber jeder einen Koffer von nicht über 100 R mit sich führen. Ist das Gepäck schwerer, so müssen mehrere Pferde genommen werden. Haben die Reisenden keinen Koffer, sondern nur Mantelsäcke, Felleisen oder sonstiges leichtes Gepäck, so müssen 3 Personen mit 2 Pferden, 4 Personen mit 3

Pferden, 5 oder 6 Personen mit 4 Pferden gefahren werden.

Wenn aber der Reisende seinen eigenen Wagen hat, so findet wenn dieses

1) ein Kürwagen mit oder ohne Kasten, oder eine leichte zweysitzige, oder mit einem Rücksitz versehene, aber nur hinten in Federn hängende Chaise ist, obige Bestimmung ihre Anwendung.

2) eine viersitzige oder auch hinten und vorn in Riemen hängende Chaise kann nicht unter 3 Pferden gefahren werden; 3, 4 oder 5 Personen müssen aber 4 Pferde nehmen, wogegen die Reisenden soviel Gepäck mit sich führen können, als Platz hat.

3) Kutschen, sie mögen 2 oder viersitzig seyn, werden nie mit weniger als 4 Pferden gefahren, wenn sie aber mit einem Koffer und einem Wasche unten und oben bepackt, so müssen, wenn sie mit 4 oder mehreren Personen besetzt sind, 6 Pferde genommen werden.

Ein Kind unter 10 Jahren wird nicht gerechnet, 2 Kinder unter 10 Jahren werden für einen Reisenden gezählt.

Wenn im einzelnen Fall ein Wagen für die vorschriftsmäßige Anzahl Pferde zu schwer seyn sollte, so ist es dem Postmeister zc. unbenommen, so viel Pferde anzuspinnen, als

ihm angemessen scheint, und soll dann die Entscheidung über die Frage, wer die ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden über die verordnungsmäßige Zahl angespannten Pferde zu bezahlen hat, resp. von der Postdirection in Oldenburg und von dem Postmeister in Wildeshausen abgegeben werden; der Postmeister zc. der sich hierunter eine Veraxation zu Schulden kommen läßt, wird gebührend bestraft werden.

§. 14. Damit wegen der Meilenzahl Meilenzeiger auf den Haupttrouten keine Irrungen entstehen, so müssen sich sowohl die Reisenden, als auch der Postmeister zc. nach dem bekannt gemachten und in den Posthäusern aufgehängten Meilenzeiger richten.

§. 15. Es gilt dieserhalb bis weiter die Recht der Extra-
post in Rücksicht
der Mrethfuhr-
leute. Verordnung vom 12ten May 1817.

Von der Entrichtung des Stationsgeldes sind die einheimischen Fuhrleute befreit, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie gegen eine im Nothfall Statt findende Kündigung zum Eintreten nichts einwenden; diejenigen, welche sich diesem nicht unterwerfen wollen, müssen gleich den Fremden das verordnungsmäßige Stationsgeld bezahlen.

Das einkommende Stationsgeld fließt in die Post-Armenbüchse und wird zur Unterstütz-

zung der Fuhrleute bey sie treffenden Unglücksfällen verwandt werden.

Reisen des Rollfuhrmanns.

§. 16. Will ein in der Rolle befindlicher Fuhrmann eine Reise als Miethkutscher machen, so hat er solches dem Postmeister zc. anzuzeigen, der ihm die Erlaubniß nur dann verweigern darf, wenn zu befürchten ist, daß an der hinreichenden Anzahl Pferde Mangel entstehen könnte. Der Postmeister darf selbst keine Miethpferde halten.

Abweichen des Postillons von der Hauptstraße zc.

§. 17. Kein Postillon darf weiter, als bis zur nächsten Station fahren, oder die gewöhnliche Poststraße verlassen, unter der Verwarnung, daß derjenige, der diesem entgegen handelt, nicht nur dem Postmeister zc. der vorbey gefahrenen Station das entzogene Postgeld völlig ersetzen, sondern auch überdem mit einer willkührlichen Brüche belegt werden soll.

Mangel an Pferden auf einer Station.

§. 18. Wenn auf einer Station keine Postpferde mehr vorhanden sind, so können die Postillons angehalten werden, weiter zu fahren, jedoch nur nachdem sie ihre Pferde gefüttert haben und nur eine Station. In ganz besondern Fällen schreibt die Regierung als Polizenbehörde auf Requisition der Postdirection die nöthigen Pferde in Landsolge aus.

Rückfuhr der Postillons.

§. 19. Treffen zwey Extra-Posten un mittelbar zusammen, oder ist die Post und ihre

Beywagen bald zu erwarten, so kann der Postmeister zc. eine Rückfuhr gestatten, ohne daß derjenige, welcher an der Ordnung zu fahren ist, hierüber klagen kann, jedoch muß hiebey in allen Stücken dem §. 8. gelebt werden. Dem Liegenbleiben der angekommenen Pferde ist, damit die Stationen von Pferden nicht entblößt seyn mögen, nicht nach zusehen.

§. 20. Der Postmeister zc. erhält für ^{Bergütung des} seine Bemühungen von dem Kollfuhrmann ^{Postmeisters zc.} für jedes Pferd 6 Grote Gold.

§. 21. Streitigkeiten zwischen den Reis ^{Streitigkeiten} senden und dem Postmeister zc. so wie etwaige ^{zwischen den} Beschwerden des letztern und der Postillons ^{Reisenden u dem} über die Reisenden, werden in den Städten ^{Postmeister zc.} und auf dem Lande resp. vom Stadtamte oder Amte nach diesem Reglement ohne alle Weitzläufigkeit und Verzögerung untersucht und entschieden. Demjenigen, der sich durch das Erkenntniß beschwert erachtet, bleibt unbenommen, davon Anzeige bey der Postdirection zu machen, die sodann deshalb eine weitere Untersuchung zu veranlassen hat. Ist an dem Stations = Ort kein Amt, so kann der Reisende sich an dasjenige wenden, wohin er zuerst gelangt, oder seine Beschwerde in das Stations = Buch eintragen, oder sich endlich auch direct an die Postdirection wenden, welche sodann die nöthige Untersuchung anstellt,